

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Bezeichnung der zuständigen Amtsstelle
für die Bescheinigung von Schiedssprüchen gemäss
Art. 9 Abs. 2 des schweizerisch-deutschen
Abkommens vom 2. November 1929**

vom 5. November 1930

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 des schweizerisch-deutschen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden und Schiedssprüchen vom 2. November 1929,¹⁾

beschliesst:

1. Als diejenige Behörde des Kantons Schaffhausen, welche zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäss Art. 9 Abs. 2 des vorerwähnten Abkommens zuständig ist, wird die Obergerichtskanzlei bezeichnet.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Fussnoten:

- 1) SR 0.276.191.361.

Amtsblatt 1930, S. 973; Rechtsbuch 1964, Nr. 359.